Rückmeldung zum Orientierungspapier zu Netzentgeltkomponenten mit Fokus auf das Modell ab MS/NS-Ebene und für NS-Kunden>100.000 kWh

Grundsätzliches

Die Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik ist eine komplexe Aufgabe. Dies gilt auch für die Auswirkungen einer Reform der Entgeltkomponenten. Für eine umfassendere Bewertung des von der BNetzA vorgestellten Modells sowohl mit Blick auf den RLM-Bereich als auch Prosumer sowie der angenommenen Anreizwirkung der dynamischen Arbeitspreiskomponente bedarf es unserer Ansicht nach mehrerer modellhafter Berechnungen der Preisbildung als Diskussionsgrundlage. Dabei sollte sich die BNetzA nicht bereits früh im Prozess auf eine Reformoption festlegen, sondern ergebnisoffen auch weitere Modelle prüfen und für diese ebenfalls Berechnungen durchführen. So kann eine Vergleichsbasis für unterschiedliche Optionen geschaffen werden und als weitere Diskussionsgrundlage mit den Stakeholdern dienen.

Grundsätzlich erachten wir es als sachgerecht, dass die BNetzA Entgeltkomponenten mit Blick auf ihre Finanzierungs- und Anreizfunktion bewertet. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass jede Komponente im Entgeltsystem Anreize setzt und gleichzeitig Einfluss auf die Finanzierung hat und eine scharfe Abgrenzung daher nur bedingt möglich ist.

Zudem ist es von zentraler Bedeutung, dass die BNetzA die neue Netzentgeltsystematik in ihrer Anwendung rechtssicher gestaltet.

Zum Modell ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden>100.000 kWh

Unserer Ansicht nach sollte die BNetzA sich nicht frühzeitig auf die Einführung eines Kapazitätspreises (KP) festlegen und ergebnisoffen auch eine Weiterentwicklung des Leistungspreises (LP) prüfen. Diese Weiterentwicklung kann bspw. eine tiefgreifende Modifizierung oder Abschaffung der Gleichzeitigkeitsfunktion beinhalten. In letzterem Fall sollte die Behörde Leitlinien zur Gewichtung der Anteile von LP und Arbeitspreis (AP) erlassen. Ein LP könnte zudem zeitvariabel mit durch den Verteilnetzbetreiber festzulegenden Hoch- und Niedriglastzeitfenstern ausgestaltet oder als Mittelwert mehrerer Einzelspitzen gebildet werden[1]. So würde das von der BNetzA identifizierte Flexibilitätshemmnis abgebaut.

Bei der Einführung eines KP sehen wir hingegen einige offene Fragen und Schwierigkeiten in der Umsetzung, die noch nicht beantwortet sind. Unserer Ansicht nach ist die jährliche Bestellung von Kapazität im Vergleich zur vertraglichen Netzanschlusskapazität die in der Praxis besser anwendbare Option. Dennoch ist auch mit dem Prozess der jährlichen Bestellung von Kapazität ein nicht zu unterschätzender Aufwand verbunden. Zudem stellt sich die Frage, ob und wie unterjährige netznutzerseitige Schwankungen im Verbrauchsprofil (z.B. konjunkturell bedingte Veränderungen in der Produktion) abgebildet werden können.

Es muss auch geklärt werden, wie mit Kunden umgegangen wird, die trotz mehrfacher Ansprache keine Bestellung vornehmen oder bei der Bestellung Fehler machen. Sollte keine Bestellung erfolgen, könnte die zuletzt bestellte Kapazität herangezogen werden. Bei der erstmaligen Kapazitätsbestellung wird das aber nicht möglich sein, weshalb es eine Regelung für den Umgang mit solchen Kunden brauchen würde.

[1] Die Bildung von Mittelwerten wird in manchen EU-Ländern angewendet: 2025-ACER-Electricity-Network-Tariff-Practices.pdf, Seite 36.

Im von der BNetzA vorgestellten Modell erachten wir auch daher eine zu bestellende Mindestkapazität als notwendig. Zum einen braucht der Netzbetreiber eine gewisse Planbarkeit, aber auch der Netznutzer erhält hierdurch Anhaltspunkte zur Festlegung der von ihm benötigten Kapazität.

Insbesondere bei der erstmaligen Bestellung sowie für Netznutzer, die ihren Bedarf schlecht einschätzen können, werden so Anhaltspunkte gesetzt. Wichtig ist in diesem Modell, dass die BNetzA die Anwendung einfach und rechtssicher gestaltet, bspw. durch Leitlinien zur Ableitung der Mindestkapazität und dem Bestellprozess.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich mit Blick auf die Preisbildung. Netzbetreibern müssen zur Preisbildung die Kapazitätsbuchungen vorab vorliegen, gleichwohl ist es für die Netznutzer schwierig, eine Buchung (geschweige denn Optimierung) vorzunehmen, ohne die Preise zu kennen. Dieser Widerspruch müsste im von der BNetzA vorgestellten Modell aufgelöst werden.

Zudem scheint im Vorschlag der BNetzA fraglich, ob sich insbesondere „kleinere“ RLM-Netznutzer bei der Kapazitätsbestellung mit Blick auf AP 1 und 2 so optimieren werden, wie die BNetzA dies annimmt. Hintergrund ist, dass eine Optimierung mit Aufwänden verbunden ist und die Kenntnis des Lastgangs voraussetzt.

Die BNetzA sollte daher prüfen, ob ein KP mit Pönale bei Überschreitung der bestellten Kapazität in Verbindung mit einem variablen AP in der Praxis nicht besser anwendbar ist und dem Prinzip der Umsetzbarkeit besser genügt. Die Pönale könnte dabei nach Höhe, Dauer und/oder Häufigkeit der Überschreitung gestaffelt ausgestaltet werden, sodass eine Überschreitung der bestellten Kapazität sich u.U. dennoch lohnt und flexibles Verhalten zu einem gewissen Grad attraktiv ist.

Da der LP auf gemessenen Werten basiert, ergeben sich die angerissenen Fragestellungen hinsichtlich Kapazitätsbestellung, unterjähriger Anpassung oder zu bestellender Mindestkapazität bei seiner Weiterentwicklung nicht.

Für das von der BNetzA vorgeschlagene Modell gilt es zudem insbesondere zu prüfen:

- Welche Preiskonstellationen für verschiedene Kundengruppen möglich sind,
- ob alle Abnahmefälle angemessen bepreist werden im Hinblick auf die Finanzierungs- und Anreizfunktion,
- ob die interne Entgeltwälzung über Spannungsebenen funktioniert und
- ob das Entgeltsystem auch zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sinnvoll funktioniert.

Anreize für Investitionsentscheidungen

BKZ können bei räumlicher Differenzierung prinzipiell einen Anreiz für eine netzdienliche Investitionsentscheidung setzen. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass die Flächenkulisse für Projekte jeder Art in der Bundesrepublik beschränkt ist und für den Netznutzer keine absolute Freiheit bei der Standortwahl besteht. Die Anreizwirkung des BKZ darf daher auch nicht überschätzt werden.

Bei der Ausgestaltung des BKZ ist darauf zu achten, dass er pauschal innerhalb eines Gebiets ermittelt wird und es einen klaren Rahmen gibt, an dem sich die Netzbetreiber orientieren können bzw. müssen. Auch sollten BKZ bereits frühzeitig und verlässlich in der Planung eines Projektes bekannt sein und erst bei Inbetriebnahme einer Anlage fällig werden. Da sich BKZ bei Anschlüssen oberhalb der Niederspannung heute am sogenannten Leistungspreismodell orientierteren, wäre bei einer Anpassung bzw. Abschaffung desselben ggf. ein Nachfolgemodell zu entwickeln.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass es in Deutschland sowohl sehr heterogene als auch vergleichsweise homogene, kleinere Netzgebiete gibt, weshalb eine räumliche Differenzierung nicht verpflichtend, sondern aufbauend auf sachgerechten Kriterien optional sein sollte. Es sollte daher auch weiterhin möglich sein, jeweils einen BKZ je Spannungsebene zu erheben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

MVV Energie AG, registriert im Lobbyregister des Deutschen Bundestages (Registernummer: R002785)